

Zeitschrift: Schweizer Ingenieur und Architekt
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 117 (1999)
Heft: 46

Vereinsnachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Peter Remund, Bern

Ist die SIA-Norm 358 ein Gesetz?

Die rechtliche Einordnung der Norm SIA 358

Die Bedeutung der technischen Normen bei der Gesetzgebung ist Thema dieses Beitrages. An Beispielen wird aufgezeigt, wie sie in der Rechtspraxis zur Anwendung kommen.

Normen haben eine lange Tradition und haben sich in verschiedenen Bereichen bewährt. In vermehrtem Mass werden zur Bewältigung der Regulierungsaufgaben die privaten Normeninstitutionen mit ihren Regelwerken in Anspruch genommen.

Nach der von der Internationalen Normenorganisation (International Organisation for Standardisation oder ISO) anerkannten Definition ist eine Norm eine «technische Spezifikation bzw. ein der Öffentlichkeit zugängliches Dokument, das in Zusammenarbeit mit allen interessierten Kreisen und mit deren Konsens oder allgemeiner Billigung aufgestellt wird, sich auf die vereinten Ergebnisse von Wissenschaft, Technik und Erfahrung stützt, den grössten Nutzen der Allgemeinheit zum Ziel hat und von einem qualifizierten Gremium auf nationaler, regionaler oder internationaler Ebene angenommen wurde». Fast gleichlautend ist die Definition der Technischen Norm in einem Dokument der Europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen (ECE = Economic Commission for Europe).

Gemäss dem seit 1. Juli 1996 in Kraft stehenden Bundesgesetz über die technischen Handelshemmnisse (THG) sind technische Normen nicht rechtsverbindliche, durch normenschaffende Organisationen aufgestellte Regeln, Leitlinien oder Merkmale, die insbesondere Herstellung, Beschaffenheit, Eigenschaften, Verpackung oder Beschriftung von Produkten oder die Prüfung oder die Konformitätsbewertung betreffen.

Konkreter formuliert, halten die technischen Normen die Ergebnisse des menschlichen Denkens und Handelns fest, die als Mittel zur Vereinfachung und Vereinheitlichung geeignet sind. Als Wesensmerkmale widerspiegeln die Normen den jeweiligen Wissens- und Erfahrungsstand einer bestimmten wissenschaftlich-technischen Disziplin.

Eine technische Norm ist ein schriftliches Dokument über eine technische Lösung für eine bestimmte Aufgabe oder Tätigkeit, erstellt von dafür zuständigen Fachleuten. Die Normen können Rationalisierungs-, Qualitätssicherungs- oder Sicherheitsfunktionen haben. Herausgegeben werden die Normen von einer mit der Normung betrauten und vertrauten Fachorganisation, z.B. dem SIA.

Das Verhältnis von technischen Normen zur Rechtsordnung

Der Zweck der Normen in Planung, Entwicklung und Produktion dient primär der Förderung von Qualität, Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz. Normen dienen der Verbesserung der Lebensqualität ganz allgemein.

Technische Normen in der Rechtsanwendung

Technische Normen sind gemäss dem Gesetz über die technischen Handelshemmnisse nicht rechtsverbindlich und daher grundsätzlich keine Rechtsvorschriften. Dies schliesst aber nicht aus, dass sie rechtliche Relevanz erlangen oder zum Bestandteil von Rechtsvorschriften gemacht werden können, nämlich dann, wenn technische Normen zur Ausfüllung unbestimmter Rechtsbegriffe herangezogen werden und zur Anwendung kommen (praktische Handhabung dieser unbestimmten Begriffe).

Technische Normen werden insbesondere dann rechtlich bedeutsam, wenn es um Sicherheit und Gesundheit sowie grundsätzlich um den Schutz des menschlichen Lebens geht. In diesem sensiblen Bereich konkretisieren technische Normen die sogenannten unbestimmten Rechtsbegriffe wie «anerkannte Regeln der Baukunde», «nach dem jeweiligen Stand der Technik» oder «nach den anerkannten Regeln der Technik». Der bekannteste unter diesen Begriffen ist sicherlich «der Stand der Technik». In der Praxis und in der Rechtsprechung ist mit den zitierten unbestimmten Rechtsbegriffen die widerlegbare Vermutung verbunden, die von Fachorganisationen erlassenen technischen Normen würden diesem Stand der

Artikelserie zur Norm SIA 358 «Geländer und Brüstungen» – Teil 6

Insgesamt acht Beiträge zeigen Aspekte der Norm SIA 358 «Geländer und Brüstungen» auf. Die Artikel werden anschliessend als Dokumentation SIA D0158 erscheinen.

Technik entsprechen. Damit technische Normen tatsächlich auch als «allgemein anerkannte Regeln der Technik» gelten dürfen, müssen sie sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse abstützen und bei den betreffenden Fachleuten anerkannt sein.

Folgende Erlasse bestätigen als Beispiele die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe in der Gesetzgebung:

- Schweizerisches Strafgesetzbuch StGB, Art. 229: «Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Gefängnis und mit Busse bestraft.

- Baunormen-Verordnung vom 21.8. 1962: Ist auf alle Bundesbauten anwendbar und hält in Art. 2 fest: «Die Bauten sind nach anerkannten Regeln der Technik von Fachkundigen zu projektieren, zu berechnen, auszuführen, zu überwachen und zu unterhalten.»

- Bundesgesetz über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten STEG vom 19.3.1976, revidierte Fassung vom 18.6.1993, Art. 3: «Technische Einrichtungen und Geräte dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei ihrer bestimmungsgemässen und sorgfältigen Verwendung Leben und Gesundheit der Benutzer und Dritter nicht gefährden. Sie müssen den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen nach Artikel 4 entsprechen, oder, wenn keine solchen Anforderungen festgelegt worden sind, nach den anerkannten Regeln der Technik hergestellt worden sein.»

Gestützt auf diese unbestimmten Rechtsbegriffe ist es in der Praxis anhand des konkreten Einzelfalls Sache der Rechtsanwendung, die jeweils zutreffenden Regeln und Normen festzulegen.

Technische Normen in der Gesetzgebung (Rechtsetzung)

Technische Normen sind als solche nicht rechtsverbindlich. Sie erlangen rechtliche Bedeutung im Rahmen der dargelegten unbestimmten Rechtsbegriffe.

Diese Form des Bezugs der Technik ins Recht kann als das klassische oder traditionelle Grundmodell angesehen werden. Darüber hinaus erlangen technische Normen - auch Norm SIA 358 - rechtliche Bedeutung, d.h. sie werden rechtsverbindlich, wenn ein Gesetz oder eine Verordnung auf eine oder mehrere technische Normen verweist oder deren Wortlaut ganz oder teilweise übernimmt oder wenn technische Normen Gegenstand von Verträgen werden, wenn z. B. ein Bauherr die Beachtung bestimmter Normen vertraglich als anwendbar erklärt.

In diesen Fällen haben die Normen eine rechtliche Bedeutung, weil sie technische, konkret umsetzbare Möglichkeiten bieten, von denen angenommen werden darf, dass sie zur Lösung von bestimmten technischen Problemen geeignet sind. Die technischen Regeln - meist in Form von Normen - können nicht nur in Gesetzen und Verordnungen, sondern auch in Reglementen, Richtlinien oder Empfehlungen enthalten sein.

Technische Normen in der Rechtsprechung

Technische Normen werden aber auch rechtlich relevant, wenn sie durch das Gericht im Rahmen von Schadenersatzforderungen oder in Strafrechtsverfahren als Massstab für die einzuhaltende Sorgfalt herangezogen werden. Die Gerichte - eingeschlossen das Bundesgericht - halten sich an die von der Rechtslehre entwickelten Grundsätze und stützen sich in vermehrter Masse bei der Beurteilung einschlägiger Sachverhalte auf die technischen Normen ab.

Beispiele

1984 hat das Bundesgericht in einem Fall bezüglich der - damals noch - Empfehlung SIA 358 festgehalten: «... solche Empfehlungen eines Fachverbandes gelten (...) als Ausdruck der üblicherweise zu beachtenden Sorgfalt.» Der eingeklagte Architekt und die Hauseigentümerin wurden u.a. aufgrund des Nichteinhaltens der Empfehlung SIA 358 zur Zahlung von Schadenersatz und Genugtuung verurteilt (unveröffentlichtes Urteil vom 19. Juni 1984).

Das Bundesgericht hat sich 1994 im Entscheid 120 IV 300 zur Sorgfaltspflicht bzw. der Fahrlässigkeit bei der Beachtung von Sicherheitsvorschriften und -einrichtungen geäußert. So konnte sich ein Mann, der bei der Einfüllung eines Tanks die Sicherheitsvorschriften missachtet hatte, weil er auf die (defekte) Überlaufsicke- rung vertraute, nicht entlasten. Die grundsätzliche Sorgfaltspflicht ergab sich aus dem Gewässerschutzgesetz (GSchG).

Das Bundesgericht hielt fest, dass im Einzelfall bei fehlender gesetzlicher Regel die Sorgfaltspflicht aufgrund allgemein anerkannter Rechtsgrundsätze, allgemein anerkannten Verhaltensregeln und Verkehrsnormen zu bestimmen sei. Diese könnten auch von privaten oder halböffentlichen Verbänden erlassen werden und müssten nicht Rechtsnormen sein.

Vor fünf Jahren verunfallte ein Korporal der Schweizer Armee tödlich, als er sich aus dem Fenster der Kaserne Thun beugte und 11,5 Meter in die Tiefe stürzte. Zwei Baufachleute sind dafür strafrechtlich zur Verantwortung gezogen worden, abgestützt auf die Norm SIA 358 (Urteil des Kreisgerichts Thun, 1997, siehe Kästchen).

Zusammenfassung

Technische Normen geben Auskunft darüber, wie ein gefährlicher Zustand vermieden werden kann und tragen damit zur Erhöhung der Sicherheit bei. Gleichzeitig liefern sie Beurteilungskriterien bei der Prüfung von genügender Sicherheit und damit der Haftung in einem Schadenfall. Wer also eine anwendbare technische Norm beachtet, handelt in der Regel nicht unsorgfältig. Wer von der relevanten Norm abweicht, handelt dann fahrlässig, wenn er die Sicherheitsaspekte der Norm nicht oder zuwenig beachtet.

Wenn Gesetzgeber und Rechtsprechung technische Normen zur Anwendung bringen, geschieht dies im Vertrauen auf deren richtigen Inhalt. Technische Normen spielen demgemäss ergänzend zu den Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle bei der Beurteilung und Erfassung technischer Sachverhalte.

Die geltenden Rechtsvorschriften - ergänzt durch technische Normen und Richtlinien, konkretisiert und interpretiert durch die Rechtsprechung - bieten eine verantwortbare und zweckmässige Grundlage, die Sicherheit im Wohnungsbau so in die Praxis umzusetzen, dass Bauherren und -leute ihrer Aufgabe, Leben und Gesundheit zu schützen, gerecht werden können.

Adresse des Verfassers:

Peter Remund, Dr. iur., bfu, Laupenstrasse 11, 3001 Bern

Literatur

Brunner, A.: Technische Normen in Rechtsetzung und Rechtsanwendung. Basler Studien zur Rechtswissenschaft, 1991, Band 32

Remund, P.: Sicherheit im Wohnungsbau aus der Sicht des Juristen. Referat, 1994, Bern

Roth, R.: Technische Normung im Recht. Diss. Basel, 1983, SNV Schriftenreihe Nr. 2

Urteil des Kreisgerichts Thun, 1997

Die beiden Baufachleute (Architekt und Bauprojektleiter) hatten den Bau einer zu niedrigen Fensterbrüstung veranlasst und sich somit gemäss Gericht der fahrlässigen Tötung sowie Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde schuldig gemacht. Weil die Brüstung nur 70 statt der damals empfohlenen 90 cm (neu 100 cm) hoch war, hatte sich der tragische Unfall ereignet. Das Urteil stützt sich auf die Norm SIA 358, die als anerkannte Regel der Baukunde gilt. Wäre die Fensterbrüstung normgerecht gebaut worden, hätte der Unfall verhindert werden können, hielt das Gericht fest. Sowohl Architekt wie auch Bauprojektleiter hätten die Normen über die Höhen von Fensterbrüstungen ganz sicher kennen müssen. Das Gericht befand daher Architekt und Bauprojektleiter für schuldig, die Regeln der Baukunde fahrlässig verletzt und dadurch den Tod des Korporals fahrlässig verursacht zu haben. Sie wurden mit Bussen von Fr. 3000.- bzw. Fr. 1500.- bestraft.

Das Urteil erinnert die Architekten daran, dass sie beim Bau eines Gebäudes Verantwortung übernehmen. Bisher war jedoch nicht genau bekannt, wie die Gerichte den Massstab ansetzen werden. Im Thuner Urteil stützte sich das Gericht direkt auf die SIA-Normen, die nicht eingehalten wurden. Man ging davon aus, dass die Empfehlung SIA 358 in Fachkreisen allgemein bekannt ist. Durch die Nichteinhaltung der Brüstungshöhe und somit Missachtung der SIA-Empfehlung wurde der Tatbestand «Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde» erfüllt. Die beiden Baufachleute haben ihre Sorgfaltspflichten verletzt und sich strafbar gemacht.

Die bfu empfiehlt daher, bei umfassenden Gebäudesanierungen und selbstverständlich bei Neubauten die geltenden SIA-Normen anzuwenden (aus: «bfu-aktuell» 1998/4, Autor: Peter Remund).